

Nordbayerischer Musikbund e.V.

Oberfranken · Unterfranken · Mittelfranken · Oberpfalz

Kreisverband Forchheim



Kreisordnung

Der Kreisverband Forchheim im Nordbayerischen Musikbund e.V. erlässt in Ergänzung und auf Grundlage § 15 Abs. 10 der Satzung des Nordbayerischen Musikbundes e. V. (NBMB) folgende Kreisordnung:

§ 1

Kreisverband

Der Kreisverband Forchheim im NBMB umfasst das Gebiet des Landkreises Forchheim.

§ 2

Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus den in § 15 Abs. 2 der Satzung des NBMB genannten Personen, wobei bis zu zwei stellvertretende Kreisvorsitzende möglich sind.*
- (2) Vertretungsberechtigter Stellvertretender Kreisvorsitzende (siehe § 15 Abs. 6 Satzung des NBMB) ist jeweils der dienstälteste stellvertretende Kreisvorsitzende. Maßgebend für die Berechnung des Dienstaltes ist die bisherige Mitarbeit im Kreisverband - unabhängig von der wahrgenommenen Funktion. Weisen mehrere stellvertretende Kreisvorsitzende das gleiche Dienstaltes auf, so ist das Lebensalter maßgeblich. Die Kreisversammlung kann für die Dauer einer Wahlperiode eine davon abweichende Regelung treffen.*
- (3) Der Kreisvorstand kann gemäß § 15 Abs. 10 Satz 3 der Satzung des NBMB um folgende Mitglieder erweitert werden:*
 - a) bis zu drei Beisitzer*
 - b) Kreisinternetbeauftragter*
- (4) Der Kreisvorstand ist auf Kreisebene für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der Kreisversammlung vorbehalten sind. Dies sind insbesondere folgende Aufgaben:*
 - a) Ansprechpartner für Mitgliedsvereine des NBMB innerhalb des Landkreises*
 - b) Vertretung des Verbandes in Politik und Gesellschaft innerhalb des Landkreises*
 - c) Haushaltsplan, Aufstellung und Verabschiedung*
 - d) Vorbereitung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen*
 - e) Mitarbeit des Verbandes in überregionalen Gremien und Interessensvertretungen innerhalb des Landkreises*
 - f) Öffentlichkeitsarbeit*
 - g) Durchführung von Ehrungen bei den Mitgliedsvereinen des NBMB*

Der Kreisvorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 3

Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist vom Kreisvorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Die Kreisversammlung ist zuständig für die
 - a) Entgegennahme und Besprechung des Rechenschaftsberichtes der Kreisvorstandschafft
 - b) Entgegennahme des Jahresabschlusses
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Kreisvorstandes
 - e) Wahl des Kreisvorstandes
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Beschluss und Änderung der Kreisordnung
- (3) Die Kreisversammlung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) Der Kreisvorstand einschließlich der unter § 2 Abs. 3 genannten Personen
 - b) jeweils ein Vertreter der Mitgliedsvereine des NBMB e.V. im Kreisverband Forchheim
- (4) Das Wahlverfahren bei der Kreisversammlung erfolgt analog nach § 10 der Satzung des Nordbayerischen Musikbundes e.V.
- (5) Fördernde Mitglieder, Mitglieder, Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder und geladene Ehrengäste sind zur Teilnahme an der Kreisversammlung berechtigt. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 4

Delegierte für die Delegiertenversammlung des NBMB

- (1) Nach §9 Abs. 5 der Satzung des NBMB sind Delegierte und Ersatzdelegierte je angefangene 10 ordentliche Mitglieder des Kreisverbandes für drei Jahre zu bestimmen. Die entsprechenden Delegierten / Ersatzdelegierten und der Kreisvorstand werden von der Kreisversammlung jeweils am selben Tag gewählt. Die Reihenfolge der Ersatzdelegierten regelt die jeweilige Anzahl der Wahlstimmen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 ist eine Delegiertenstelle automatisch mit dem jeweils amtierenden Kreisvorsitzenden besetzt.
- (3) Stehen zur Teilnahme an einer Delegiertenversammlung kurzfristig weder Delegierte noch Ersatzdelegierte in der erforderlichen Zahl zur Verfügung, so kann der Kreisvorsitzende geeignete Personen aus dem Kreisvorstand oder den Mitgliedsvereinen vorübergehend zu Delegierten bestimmen.

§ 5

Kassenprüfung

- (1) Die Kreisversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Kassenprüfer können nicht gleichzeitig Mitglieder des Kreisvorstandes gemäß § 2 sein.
- (2) Die Kassenprüfer überprüfen vor dem Beschluss der Kreisversammlung die Geschäftstätigkeit des Kreisvorstandes.
- (3) Die Kassenprüfer sind uneingeschränkt berechtigt, schriftliche und elektronische gespeicherte Unterlagen des Kreisvorstandes einzusehen. Der Kreisvorstand ist zur Auskunft verpflichtet.

§ 6

Inkrafttreten

Die Kreisordnung tritt mit Beschluss der Kreisversammlung vom 13.01.2012 mit sofortiger Wirkung in Kraft.